Sportschifffahrt

Info für Wassersportler

Niederlande

Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.
Grenzverkehr und Sportschifffahrt
Am Westpark 8, 81373 München

Internet: www.adac.de/sportschifffahrt
E-Mail: sportschifffahrt@adac.de

ADAC

Inhalt Seite

1. Allgemeines 1
2. Einreisebestimmungen 1
3. Verkehrsvorschriften für Sportboote 4
4. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse 6
5. Sicherheitsausrüstung an Bord 6
6. Sonstige Ausrüstungsvorschriften 7
7. Versicherungspflicht für Sportboote 8
8. Benutzung von Funkgeräten 8
9. Notruf für den See- und Binnenbereich 9
10. Wetterberichte 9
11. Ausübung weiterer Wassersportarten 9
12. Infos zum Chartern 10
13. Wichtige Anschriften 11
14. Seekarten und nautische Literatur 12
15. ADAC-Stützpunkte 13

Impressum

Herausgeber:
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

Fachbereich:
ADAC Grenzverkehr & Sportschifffahrt
Leitung Sportschifffahrt-Redaktion:
Steffen Häbich
Redaktion:
Angelika Kahlert

Diese Informationen wurden vom ADAC mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir nicht übernehmen.
Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ADAC Grenzverkehr & Sportschifffahrt gestattet.

Redaktionsschluss: Januar 2009

Titelfoto: Hoogaars vor Veere (Zeeland) Autor: Königlich Niederländischer Touring Club ANWB/Thijs Tuurenhout

1. Allgemeines

Wie kaum ein anderes Land bieten die Niederlande mit ihren Flüssen, Kanälen, Seen und Meeresarmen ideale Voraussetzungen für einen Bootsurlaub. Das weit verzweigte und gut ausgebaute Wasserstraßennetz erlaubt es, das Land nach allen Himmelsrichtungen vom Boot aus zu erkunden.

2. Einreisebestimmungen

Personen

Deutsche Staatsbürger benötigen einen gültigen deutschen Reisepass oder einen gültigen Personalausweis. Kinder unter 14 Jahren einen Kinderausweis oder den Eintrag im Elternpass. Für Kinder über 14 Jahren ist ein Kinderausweis mit Passfoto vorgeschrieben.

Bootspapiere

Kleinfahrzeuge unter 20 m Länge, die schneller als 20 km/h ("schnelle Motorboote") fahren können, müssen ein Kennzeichen führen.
Der Internationale Bootsschein (IBS) vom ADAC wird von den niederländischen Behörden als Ausweis über ein zugeteiltes, amtliches Kennzeichen anerkannt. Eine zusätzliche niederländische Registrierung für "schnelle Motorboote", die so genannte Y-Nummer, ist nicht mehr verpflichtend für deutsche Sportboote. Die amtlichen und amtlich anerkannten deutschen Kennzeichen sind in den Niederlanden gültig.

! Der Bootseigner muss das Kennzeichen außen **an beiden Bugseiten** des Bootes in mindestens 15 cm hohen, 10 cm breiten und 2 cm starken lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund anbringen. Sollte diese Kennzeichnung konstruktionsbedingt nicht möglich sein, ist eine Minimalgröße von 10 cm Höhe, 6 cm Breite und 1,5 cm starken lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffer vorgeschrieben.
Der **Name des Eigentümers und dessen Anschrift** muss gut sichtbar innen oder außen am Boot sein. Eine Kennzeichnung nur am Heck, genügt nicht.

EU-Konformitätserklärung (CE-Zeichen)

Sportfahrzeuge, die nach dem 15. Juni 1998 erstmals in der EU oder über einen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) in Betrieb genommen werden, müssen den EU-weit harmonisierten Bau- und Ausrüstungsvorschriften genügen. Dokumentiert wird dies durch die vom Hersteller oder Importeur unterzeichnete Konformitätserklärung. Diese Regelung gilt für Neu- und Gebrauchtboote.

Setzen der Gastlandflagge

Bei Auslandstörns gehört es zum guten Ton, die Gastlandflagge zusätzlich zur Nationalflagge zu führen. Sie wird vor der Einfahrt in den Hafen eines Gastlandes oder beim Grenzübertritt unter der Steuerbordsaling gesetzt.

Rückware

Wenn ein Boot mehr als 3 Jahre lang außerhalb der EU war – sei es, weil es die ganze Zeit in Kroatien oder in der Türkei lag, oder weil vielleicht eine Weltumseglung gemacht wurde, gilt es nicht mehr als zoll- und steuerfreie "Rückware". Es dürfen dann bei der Rückkehr in die EU Einfuhrabgaben (berechnet auf den aktuellen Zeitwert) verlangt werden.

Umsatzsteuer für Boote innerhalb der EU

Seit 1. Januar 1993 ist eine "Umsatzsteuer-Übergangsregelung im EU-Binnenmarkt" in Kraft. Für den **privaten** Kauf von Waren in einem anderen Land der EU gilt seitdem generell

das**"Kauflandprinzip",** wonach die Mehrwertsteuer grundsätzlich dort zu zahlen ist und dort bleibt, wo der Kauf stattfindet.

- **Neufahrzeuge**

Die einzige **Ausnahme** von dieser Regel betrifft Neufahrzeuge, genauer:

- Wasserfahrzeuge über 7,5 m Länge.

Als **neu** nach EU-Definition gilt ein Boot, wenn die erste Inbetriebnahme zum Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht länger als 3 Monate zurückliegt **oder** wenn es noch nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser eingesetzt worden ist. D.h. **gebraucht** im steuerlichen Sinne ist es erst dann, wenn es mehr als 3 Monate in Betrieb war **und** mehr als 100 Stunden auf dem Wasser gefahren wurde.

Für diese Neufahrzeuge gilt das "**Bestimmungslandprinzip**", das heißt, die Mehrwertsteuer ist dort zu zahlen, wo das Fahrzeug neu – nach vorstehender Definition – in Betrieb genommen wird.
Beispiel*:* Auf einer Bootsmesse in Großbritannien kauft ein Deutscher ein neues Boot eines niederländischen Anbieters, das in den Niederlanden eingesetzt werden soll: Ist das Boot länger als 7,5 m, also nach EU-Definition ein "Fahrzeug", wird der Käufer beim Kauf keine, dafür aber in den Niederlanden 19% Mehrwertsteuer entrichten müssen, weil in diesem Fall das "Bestimmungslandprinzip" gilt.
Ist das Boot kürzer, würde es wie jede andere privat gekaufte Ware nach dem "Kauflandprinzip" behandelt, die Mehrwertsteuer wäre also beim Kauf in Großbritannien fällig.

- **Gebrauchtboote**

Für gebrauchte Boote nach oben genannter Definition, gilt die steuerliche Sonderbehandlung nicht! Wer in einem anderen Land der EU ein gebrauchtes Boot bei einem Händler kauft, zahlt an diesen die landesübliche Mehrwertsteuer. Wenn der Händler jedoch im Auftrag eines Kunden einen Käufer für das Boot sucht, gilt das gleiche wie beim Kauf von Privat an Privat: Der Handel bleibt mehrwertsteuerfrei.

- **Nachversteuerung**

Ein ganz anderes Thema ist die sogenannte Nachversteuerung:

- Für Wasserfahrzeuge, die vor dem 01.01.1985 (für Schweden, Finnland und Österreich: vor dem 01.01.1987; für Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Malta, Zypern, Lettland, Litauen und Estland: vor dem 01.01.1996) innerhalb der EU in Betrieb genommen wurden, wird auf die Nachversteuerung verzichtet.
- Für Wasserfahrzeuge, die nach dem 01.01.1985 bzw. 01.01.1987 bzw. 01.01.1996 in einem EU-Land gekauft und in einem anderen stationiert wurden, muss die Mehrwertsteuer nachweislich im Kaufland bezahlt worden sein oder nachentrichtet werden. Die Nachversteuerung findet zu den Bedingungen des EU-Landes statt, in dem sich das Boot gerade befindet, d.h. es wird der dort geltende Mehrwertsteuersatz verlangt.
- Die Steuer wird vom Wert des Bootes zum Zeitpunkt der Nachversteuerung berechnet.

Der **Nachweis**, dass die Mehrwertsteuer einmal in einem Land der EU bezahlt oder nachentrichtet wurde, darf grundsätzlich in jedem Hafen verlangt werden. Es ist deshalb sehr ratsam, den entsprechenden Beleg oder zumindest Kopien davon immer mitzuführen.

Die Pflicht zur Nachversteuerung entfällt, wenn der nach zu entrichtende Betrag "geringfügig" ist, wenn also voraussichtlich nicht mehr als ca. 13 Euro Mehrwertsteuer nach zu entrichten wären.

Mehrwertsteuersätze in der EU

Belgien	21 %	Malta	18 %
Bulgarien	20 %	Niederlande	19 %
Dänemark	25 %	Österreich	20 %
Deutschland	19 %	Polen	22 %
Estland	18 %	Portugal	19 %
Finnland	22 %	Rumänien	19 %
Frankreich	19,6 %	Schweden	25 %
Griechenland	19 %	Slowakei	19 %
Großbritannien	17,5 %	Slowenien	20 %
Irland	21 %	Spanien	16 %
Italien	20 %	Tschechien	22 %
Lettland	18 %	Ungarn	20 %
Litauen	18 %	Zypern	15 %
Luxemburg	15 %		

Signalpistolen

Signalpistolen sind in den Niederlanden genehmigungspflichtig, da sie als Schusswaffen bezeichnet werden. Die Einfuhr einer Signalpistole ist ohne Genehmigung verboten. Deshalb ist der Erwerb, die Aufbewahrung, die Verwendung und Beförderung von Signalpistolen genehmigungspflichtig.

Eine Einfuhrgenehmigung kann schriftlich beantragt werden bei:

Belastingdienst/Douane
Centrale dienst voor in-/uitvoer,
Postbus 30003, 9700 RD Groningen.
Telefon +31 5 05 23 26 00
Fax: +31 5 05 23 21 38

Bei der Beantragung muss eine Kopie von Pass oder Ausweis und der Waffenbesitzkarte beigefügt werden. **Nur der "Europäische Waffenpass" ist nicht ausreichend.**

Keine Einfuhrgenehmigung für Signalpistolen ist für Personen über 16 Jahre notwendig, wenn:

- diese ein Kaliber kleiner als 18.2 mm (Kaliber 12) hat,
- die Signalpistole nur für Notsignalmunition geeignet ist,
- sie aus Kunststoff oder Leichtmetall hergestellt ist,
- sie nicht die Form einer Pistole oder die eines Revolvers hat, und die Postleitzahl und Hausnummer des Eigentümers in der Signalpistole eingraviert ist.

Diese Signalpistole darf ohne Genehmigung verpackt vom Boot nach Hause und zurück transportiert werden.

Kraftstoff / Roter Diesel

! Wassersportfahrzeuge dürfen nicht mit rotem Diesel betankt werden. Wurde z. B. in Großbritannien roter Diesel getankt, muss die betreffende Rechnung mitgeführt werden.

Transporte mit Übermaßen

Gespanne dürfen in den Niederlanden folgende Maße haben: 2,55 m Breite – auf mit B beschilderten Straßen 2,20 m – und 18,00 m Länge. Wird eines dieser Maße überschritten, ist eine Sonderfahrerlaubnis notwendig.

Ausnahmegenehmigungen für Überbreiten von Anhängern und Booten erteilt in den Niederlanden folgende Agentur:

Rijksdienst voor het Wegverkeer
Europaweg 205
Postbus 777
NL-2700 AT Zoetermeer
Tel.: +31 79 3 45 81 34
Fax: +31 79 3 45 80 22

3. Verkehrsvorschriften für Sportboote

Allgemein

Gesetzliche Grundlage für das Befahren von Rhein, Waal, Lek und Pannerdens Kanal ist die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung. Für schnelle Boote (Boote, die schneller als 20 km/h fahren können) und Surfer gilt auf Binnengewässern das Binnenvaartpolitiereglement (holländisches Fahrreglement). Auf der Westerschelde gilt das Scheepvaartreglement Westerschelde und auf der Maas das Scheepvaartreglement Gemeenschappelijke Maas. **Diese Vorschriften müssen von allen Bootsführern an Bord (außer von kleinen, offenen Booten) mitgeführt werden.** Die deutsche Textfassung des Binnenvaartpolitiereglementes ist erhältlich beim Binnenschiffahrts-Verlag GmbH.

Auf der Nordsee und außerhalb der Inseln sowie in der Emsmündung und Dollard gelten die Kollisionsverhütungsregeln KVR (Internationale Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See). Zusätzlich gilt für die Emsmündung und Dollard das Scheepvaartreglement Eemsmonding.

Generelle Verkehrsordnung für:

Bootsführer:

- Der Bootsführer "schneller Boote" muss mindestens 18 Jahre alt sein und auf dem für den Lenker bestimmten Platz sitzen/sein.

Kleinfahrzeuge:

- Das Boot muss mit einer technischen Einrichtung versehen sein, die ein unbemanntes Fahren unmöglich macht (Quickstop),
- „Steuerbordseite-Regel“: Wenn ein Schiff, unabhängig von der Größe, beim Begegnen, Überholen oder Kreuzen die Steuerbordseite hält, hat es Vorfahrt vor dem anderen Fahrzeug. Erst wenn diese Regel nicht zum Tragen kommt, gilt „Kleinfahrzeuge weichen für Großfahrzeuge“,
- Kleinfahrzeuge müssen auf den von der Berufsschifffahrt stark befahrenen Wasserstraßen so weit wie möglich an der Steuerbordseite des Fahrwassers fahren – ausgenommen davon sind folgende Gewässer: Gelderse Ijssel, Boven-Merwde, Neder-Rijn und Pannerdensch Kanaal. Darüber hinaus dürfen Kleinfahrzeuge (auch Segelboote) auf diesen Wasserstraßen nur fahren, wenn sie mit einem Hilfsmotor ausgerüstet sind, der eine Geschwindigkeit von mindestens 6 km/h erreichen kann. Das Kreuzen mit Segelbooten im Fahrwasser ist verboten,
- auf dem Prinses Margrietkanal in Friesland ist zwischen den Kilometern 51,8 (Wartena) und 77,7 (Jeltesloot) für Segelfahrzeuge das Kreuzen im Fahrwasser strengstens verboten,
- das Tafelzeichen B.11 weist darauf hin, dass Fahrzeuge mit einer Sprechfunkanlage an Bord diese auf Empfang haben müssen, um an der geführten Kommunikation teilzunehmen,

- auf den Seeschifffahrtsstraßen und in den Seehäfen müssen Fahrzeuge, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage ausgestattet sind, diese auf dem vorgeschriebenen Funkkanal auf Empfang haben und, wenn notwendig, an den geführten Gesprächen teilnehmen. Davon betroffen sind auch Boote, die auf der Nordsee innerhalb der 12-Seemeilen-Zone fahren und sich im Anlaufgebiet eines niederländischen Seehafens befinden (siehe unter Punkt 8, Benutzung von Funkgeräten),
- das Verbotszeichens A.1a. bedeutet: Nur für Kleinfahrzeuge ohne Motor befahrbar, z.B. Ruderboote und Segelboote ohne Motor.

Großfahrzeuge:

- Großfahrzeuge in der Bergfahrt müssen beim Begegnen die Blaue Tafel auch für Sportfahrzeuge ziehen. Das Sportfahrzeug muss reagieren,
- Passagierschiffe mit einer Länge von weniger als 20 m gelten als Großfahrzeuge und zeigen dies mit einem gelben Zeichen in Form eines Karos,
- Schlepper unter 20 m Länge gelten nur als Großfahrzeuge, wenn sie schleppen,
- Fähren haben auf den Gewässern auf denen das Binnenvaartpolitiereglement gilt Vorfahrt gegenüber Kleinfahrzeugen.

Sonstige Bestimmungen:

- Schwimmen ist in der Nähe von Brücken, Schleusen, Hafeneinfahrten, Fahrrinnen, Fähren und Liegeplätzen ist verboten,
- Kitesurfen ist nur auf den dafür zugelassenen Gewässern erlaubt.

Radarpflicht

Radarpflicht besteht bei geringer Sicht (Sichtweite unter 1000 m) auf dem Rhein, Amsterdam-Rijnkanaal, Geldersche Ijssel, den Gewässern in Süd-Holland, Waal, Lek, Zeeland und auf den Seeschifffahrtsstraßen. Boote ohne Radar an Bord müssen bei geringer Sicht sofort einen sicheren Liegehafen aufsuchen.

Alkohol

Auf allen niederländischen Gewässern gilt ein Fahrzeugführer als fahruntüchtig **ab 0,5 Promille** Blutalkoholkonzentration. Wer mit einem höheren Wert fährt, verstößt gegen geltendes Recht und erhält eine Freiheitsstrafe oder eine hohe Geldstrafe.

Geschwindigkeitsbegrenzungen

Schnell fahren ist verboten:

- Auf dem Ijsselmeer innerhalb von 250 m vom Ufer und in dem von Bojen markierten Fahrwasser,
- bei einer Sicht von weniger als 500 m,
- in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
- innerhalb 20 m vom Ufer,
- innerhalb 50 m von einer Badestelle oder Anlegestelle,
- im Hafen,
- während Segelregatten und in der Nähe von Schwimmbädern.

Grundsätzlich darf nicht schneller als 20 km/h gefahren werden. Schnell fahren und Wasserskilaufen ist nur auf den dafür freigegebenen Gewässern erlaubt.
Innerhalb von 1000 m vor der Küste können örtliche Vorschriften in Bezug auf Geschwindigkeit und Ausrüstung von schnellen Motorbooten vorgeschrieben werden. Auf den meisten Gewässern ist eine niedrigere Geschwindigkeit festgelegt, die für alle Sportboote gilt. Die Geschwindigkeit liegt in der Regel zwischen 6 und 12 km/h.

Betonnung

Im März 2006 wurde im Ijsselmeer und Markermeer die Fahrwasserbetonnung im Vergleich zu den Vorjahren stark verändert. Mehr Mitte-Fahrwasser-Zeichen und weniger unbeleuchtete Tonnen wurden ausgelegt. Alle Änderungen sind in der aktuellen Niederlande Seekarte des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie enthalten.

4. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse

Auf den niederländischen Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen besteht Führerscheinpflicht für:

- Boote mit einer Gesamtlänge von 15 m und mehr,
- Motorboote mit einer Länge von weniger als 15 m, die eine Geschwindigkeit von 20 km/h und mehr erreichen können.

Der Bootsführer für „schnelle Motorboote“ muss 18 Jahre alt sein, für alle anderen Boote 16 Jahre. Eine **Ausnahme** besteht für Motorboote, die kürzer als 7 m sind und eine Höchstgeschwindigkeit von 13 km/h nicht überschreiten können. Für diese Motorboote darf der Bootsführer 12 Jahre alt sein. Segelboote, die kürzer sind als 7 m und Ruderboote erfordern kein Mindestalter.

Anerkannte deutsche Sportbootführerscheine

- Sowohl der amtliche **Sportbootführerschein-Binnen** – ausgestellt nach dem 1.1.1989 – als auch das **Sportschifferzeugnis** werden in den Niederlanden auf den Binnenschifffahrtstrassen anerkannt.
- Auf folgenden Gewässern wird der **Sportbootführerschein-Binnen nicht** anerkannt: Ijsselmeer, Westerschelde, Oosterschelde, Waddenzee, Ems und Dollard-Markermeer.

- Das **Sportschifferpatent** für den Rhein und das **Sportpatent** werden anerkannt für die Fahrt auf dem Rhein, Waal, Pannerdensch Kanaal und Lek.

- Der **Sportbootführerschein-See** – ausgestellt nach dem 1.1.1974 – ist auf **allen** niederländischen Gewässern anerkannt.

Funkzeugnisse

Abhängig vom jeweiligen Fahrtgebiet benötigen Skipper ein entsprechendes Funkzeugnis. Für den Sportschiffer sind drei verschiedene Zeugnisse relevant:

Seefunk:

- **SRC** (Short Range Certificate) „Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis“. Gültig für UKW und GMDSS,
- **LRC** (Long Range Certificate) “Allgemeines Funkbetriebszeugnis”. Gültig für GW, KW, UKW, Inmarsat und GMDSS.

Binnenfunk:

- **UBI** „UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk“**.**

Funkzeugnisse, die bis zum 31.12.2002 ausgestellt wurden, behalten unbefristet ihre Gültigkeit, sind aber nur teilweise auf GMDSS ausgelegt. Weitere Informationen im Merkblatt der ADAC-Sportschifffahrt „Sportbootführerscheine und Funkzeugnisse“.

5. Sicherheitsausrüstung an Bord

Jeder Skipper ist im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht verpflichtet, entsprechend der Bootsgröße ausreichend Rettungsmittel an Bord mitzuführen. Eine sinnvolle auf die Bootsgröße und das Fahrtgebiet abgestimmte Sicherheitsausrüstung dient der Sicherheit der gesamten Besatzung.

Folgende Sicherheitsausrüstung ist für Sportboote vorgeschrieben:

- Ein Signalhorn, zugelassene Lichterführung, Notsignale (rote Flagge, rotes Licht),
- Fahrzeuge vor Anker müssen am Tag einen schwarzen Ball und bei Nacht ein weißes Rundumlicht führen,
- Auf den Seeschifffahrtsstraßen, den Seehäfen, z.B. bei Rotterdam, Amsterdam, Delfzijl und den Gewässern in Südholland und Zeeland ist bei geringer Sicht, in Fahrt oder vor Anker, ein Radarreflektor vorgeschrieben. Auch bei guter Sicht ist ein Radarreflektor auf

der Westerschelde, den Anlaufgebieten der niederländischen Seehäfen und der Nordsee vorgeschrieben,
- Segelfahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig mit Maschinenkraft fahren, müssen einen schwarzen Kegel – Spitze nach unten – führen. Auf der Westerschelde müssen Sportfahrzeuge, ausgenommen kleine offene Boote, eine aktuelle Seekarte der Westerschelde an Bord mitführen.

Für schnelle Boote vorgeschrieben:

- Ohnmachtsichere Rettungsweste für jede an Bord befindliche Person,
- das Boot muss mit einer technischen Einrichtung versehen sein, die ein unbemanntes Fahren unmöglich macht (Quickstop), jedoch nicht bei Lenkung in der Kajüte,
- Feuerlöscher,
- eine solide Lenkeinrichtung,
- eine solide, geräuschdämpfende Einrichtung für das Abführen der Abgase.

Außerdem wird empfohlen:

- Ein Anker mit ausreichend langer Leine,
- Erste-Hilfe-Ausrüstung,
- Paddel oder Riemen,
- Rettungsring,
- Werkzeug,
- Handlampe,
- Rundfunkempfänger und weitere nautische Geräte.

6. Sonstige Ausrüstungsvorschriften

Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote / Wassermotorräder

Seit 2005 schreibt die neue EU-Richtlinie 2003/44/EG für alle Mitgliedsstaaten neue Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote und Wassermotorräder vor.

Die neuen Grenzwerte gelten für das Inverkehrbringen bzw. Inbetriebnehmen von allen **neu** gekauften Fahrzeugen mit:

- Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2006,
- Motoren mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2007.

Wichtig: Laut EU-Richtlinie bestehen für Zweitaktmotoren neue Abgasvorschriften, aber kein generelles Fahrverbot. Zweitaktmotoren, die die neuen Grenzwerte überschreiten, konnten noch bis zum 31.12.2006 in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden und dürfen auch nach dem 31.12.2006 weiterhin benutzt werden.
Seit dem 1.1.2007 müssen **alle Neufahrzeuge**, die in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden, die geltenden Grenzwerte der EU-Richtlinie einhalten.

Umweltschutzbestimmungen

Fäkalientank / Chemietoilette

Ab Januar 2009 dürfen die Abwässer von Bordtoiletten nicht mehr in die Gewässer eingeleitet werden. Das Einleitungsverbot gilt auf allen Binnengewässern sowie an Küstengewässern bis zu 12 Seemeilen. Wichtig zu wissen ist, dass das Verbot nicht die Verpflichtung beinhaltet, das Wasserfahrzeug mit einem Fäkalientank auszurüsten. Der Gesetzgeber akzeptiert auch die verschiedenen Arten von Aufnahme-Systemen an Bord, wie z.B. einen Fäkalientank, eine portable Chemietoilette oder eine Ökotoilette. Auch die an Land bereitgestellten Sanitäreinrichtungen können benutzt werden.

Antifoulingfarbe

Bei der Verwendung von Antifoulingfarbe muss die Farbe eine niederländische Zulassung haben. Antifoulingfarbreste müssen in den Sondermüll entsorgt werden.

7. Versicherungspflicht für Sportboote

Schnelle Boote (Boote, die schneller als 20 km/h fahren können) sind haftpflichtversicherungspflichtig. Die Mindestdeckungssumme beträgt 567.225,00 Euro je nach Schadensereignis. Ausländische Versicherungspolicen werden anerkannt.

Die **ADAC-WassersportVersicherung** bietet Bootseignern und Skippern einen umfassenden und preiswerten Schutz an:

ADAC-WassersportHaftpflicht. Eine ADAC-WassersportHaftpflicht schützt Sie weltweit. ADAC-Mitglieder erhalten bei Abschluss einen Rabatt von 10%.

ADAC-WassersportKasko. Beim Abschluss der ADAC-WassersportKasko erhalten Inhaber des Internationalen Bootsscheins/IBS vom ADAC 10% und ADAC-Mitglieder weitere 10% Rabatt.

ADAC-Skipperhaftpflicht. Skipper, Crewmitglieder und jede Person, die sich mit Zustimmung des Skippers als Gast an Bord eines Wassersportfahrzeuges aufhält, kann sich durch die ADAC-Skipperhaftpflicht absichern.

Informationen zur ADAC-WassersportVersicherung unter:
www.adac.de/versicherung
per Telefon: 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der dt. Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder bei jeder ADAC-Geschäftsstelle.

8. Benutzung von Funkgeräten

Auf den See- und Binnenschifffahrtsstraßen und in den Seehäfen müssen Fahrzeuge, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage ausgestattet sind, diese auf dem vorgeschriebenen Funkkanal auf Empfang haben und wenn die Notwendigkeit besteht, an der geführten Kommunikation teilnehmen.

Die niederländische Küste, das Wattenmeer, Ijsselmeer und die Gewässer in Südholland und Zeeland werden von der Küstenwache über Kanal 16 abgehört.

Für den nautischen Funkverkehr ist Kanal 13 vorgesehen und für den sozialen Schiff-Schiff Verkehr Kanal 77.

Nautischer Funkverkehr oder sozialer Schiff-Schiff Verkehr auf Kanal 16 ist verboten.

Seit dem 22. Juli 2005 ist auf den niederländischen Gewässern die Benutzung von tragbaren UKW-Geräten an Bord von Sportbooten erlaubt. Dabei gelten die gleichen Bedingungen wie bei eingebauten UKW-Geräten.

ATIS (Automatic Transmittler Identification System)
Auf Binnengewässern müssen Sprechfunkanlagen mit ATIS ausgerüstet sein. Darüber hinaus ist es verpflichtend vorgeschrieben, dass sich ein Handbuch für den Binnenschifffahrtsfunk an Bord befindet. "Seefunkanlagen" sind nicht mit ATIS ausgerüstet. Sofern Kleinfahrzeuge nur eine Seeanlage besitzen, kann diese bei Fahrten in den Niederlanden an Bord bleiben, wenn die deutsche Genehmigung mitgeführt wird. Diese Geräte dürfen weder auf dem Rhein noch auf den Binnengewässern benutzt werden.

Radarfahrten dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn man eine Sprechfunkanlage mit ATIS und entsprechender Genehmigung an Bord hat.

Fahrzeuge, deren Länge mehr als 20 m beträgt, müssen auf den Verbindungen Rotterdam-Deutschland und Amsterdam-Antwerpen zwei Sprechfunkanlagen an Bord haben.

Ist ein Boot mit einer Funkanlage ausgerüstet, muss eine Genehmigungsurkunde mitgeführt werden. Für ein Funkgerät wird von der ”Bundesnetzagentur“ in Hamburg (Adresse siehe Seite 12) eine Genehmigungsurkunde, ausgestellt. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Betreiber ein für das Fahrtgebiet erforderliche Sprechfunkzeugnis besitzt.

9. Notruf für den See- und Binnenbereich

Auf den Binnengewässern ist die Wasserschutzpolizei unter dem UKW-Kanal 10 zu erreichen.
Per Telefon unter 09 00-88 44.

Die Küstenwachzentrale in Den Helder ist auf dem UKW-Kanal 16, Mittelwellenfrequenz 2182 kHz zu erreichen. Per Telefon unter 09 000 111.

Für das Ijsselmeergebiet ist unter UKW-Kanal 1 die „Centrale Meldepost Ijsselmeer“ erreichbar.

Die landesweite Notrufnummer für Polizei und Unfallrettung ist 112.

10. Wetterberichte

Wetterinformationen erhält man beim:

- **Niederländischen Meteorologischen Institut (KNMI)**

Telefon: +31 1 74 38 72 72 und 38 91 12
Telefax: +31 1 74 38 39 63
Telex: +44 21 058 DIRK NL
E-Mail: mmd@knmi.nl
Internet: www.knmi.nl/product/maritiem
Sendezeit: ununterbrochen
Inhalt: Wetterinformationen, Sichtweiten, Vorhersagen und Gezeitenangaben in Niederländisch und Englisch.

- **Küstenwache Den Helder**

Tägliche Wetterberichte für die Nordsee auf der Mittelwellenfrequenz 3673 kHz: um 09.40 und 21.40 UTC (Koordinierte Weltzeit)

- **Sturmwarnungen**

Nach Ankündigung werden Sturmwarnungen auf Kanal 16 und DSC Kanal 70 auf den Kanälen 23 und 83 gesendet. Danach zu folgenden Zeiten: 03.33, 07.33, 11.33, 15.33, 19.33 und 23.33 UTC (Koordinierte Weltzeit) bis sie aufgehoben wird.

- **Wettervorhersagen**

Für das Ijsselmeer, Wattenmeer, die Friesische Seen und den Randmeeren sind Wettervorhersagen unter der Telefonnummer 09 00 93 37 erhältlich.

11. Ausübung weiterer Wassersportarten

Wasserskilaufen

Wasserskilaufen ist nur auf den dafür freigegebenen Gewässern und den festgelegten Strecken erlaubt. Wasserstraßen oder Teile von Wasserstraßen auf denen ein Verbot tagsüber nicht gilt, sind ausgewiesen und mit einer blauen Tafel mit einem weißen stilisierten Wasserskiläufer oder durch gelbe Bojen markiert.

! Das schleppende Boot ist mit einem Bootsführer und einer weiteren geeigneten Person (mindestens 15 Jahre alt) zu besetzen, die den Wasserskifahrer und die Fahrstrecke zu beobachten hat.

Wassermotorräder und Jetskis

Wassermotorräder sind laut gesetzlicher Definition "schnelle Motorboote". Deshalb darf mit einem Wassermotorrad nur dort schnell gefahren werden, wo es offiziell erlaubt ist, schneller als 20 km/h zu fahren.
Wasserstraßen oder Teile von Wasserstraßen, die für Wassermotorräder freigegeben oder verboten sind, werden durch die Tafelzeichen "E.22", "A.19" oder durch gelbe Bojen markiert.

Weitere Informationen sind erhältlich über Gemeindebehörden oder Wassersportvereine vor Ort sowie Dienststellen der Wasserschutzpolizei.

Angelsport

Für das Sportangeln in den Binnengewässern ist eine schriftliche Erlaubnis des Besitzers der Fischereirechte des Gewässers erforderlich. Die Erlaubnisscheine sind bei den Postämtern vor Ort erhältlich und beinhalten die Genehmigung, dass Angeln mit höchstens zwei Angeln oder einer Aalschnur erlaubt ist.

- In Küstengewässern wie Wattenmeer, Dollard, Nieuwe Waterweg, Oosterschelde und Westerschelde ist Angeln mit höchstens drei Hacken pro Angeln ohne Erlaubnis und Angelschein möglich,
- für das Angeln auf der Nordsee braucht man keine Genehmigung,
- Personen unter 14 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen brauchen mit einer Angelrute keinen Angelschein, wenn als Köder Brot, Käse, Getreide, Würmer, Insekten, Teig, Saat, Insektenlarven oder Nachahmungen von Insekten, die nicht größer als 2,5 cm sind, verwendet werden,
- lebende Fische dürfen nicht als Köder benutzt werden.

Vom 1. April bis zum letzten Samstag im Mai (im Ijsselmeer bis zum 1. Juli) darf mit Ködern wie: Würmern, Schlachtprodukten, toten Fischen, Fischteilen und allen Kunstködern (ausgenommen Kunstfliegen, die kleiner als 2,5 cm sind) nicht geangelt werden.

Tauchen

Informationen zum Tauchen in den Niederlanden erteilt der **Verband Deutscher Sporttaucher e. V.** (VDST). Der VDST betreut 125 Tauchschulen und 950 Vereine in Deutschland. Darüber hinaus bietet er seinen Mitgliedern umfangreiche Versicherungsleistungen und eine 24-Stunden Taucherhotline für Tauchunfälle im In- und Ausland. **Taucherhotline: 0049-180-5660560.**

Die ADAC-Sportschifffahrt unterzeichnete im Januar 2003 einen Kooperationsvertrag mit dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

Verband Deutscher Sporttaucher e. V.
Berliner Str. 312
63067 Offenbach
Telefon (069) 9 81 90 25
E-Mail: vdst.ev@vdst.de
Internet: www.vdst.de

VDST e.V.

12. Infos zum Chartern

Verzeichnis von Charterfirmen

Die ADAC-Sportschifffahrt hat Anschriften und Angebote von Charterfirmen in Europa und Übersee nach Ländern zusammengestellt und gibt sie als Merkblätter **ohne Werturteil** heraus. Angegeben sind die Anschrift, Reviere, Bootsklasse und Preise mit Hinweis auf günstige Konditionen für ADAC-Mitglieder. Allgemeine Tipps zum Chartern ergänzen den Service für Charterkunden.

13. Wichtige Anschriften

- **Aktuelle Länderinformationen erhalten Sie unter:**

www.adac.de/sportschifffahrt

- **ADAC-Newsletter – Service für ADAC-Mitglieder und Skipper**

Auf Wunsch bekommen Clubmitglieder vierzehntägig den ADAC-ReiseService-Newsletter mit aktuellen Informationen aus dem Wassersport. Anmeldung unter www.adac.de/sportschifffahrt

- **Reiseinformationen unter:**

www.adac.de/ReiseService

- **ADAC-Notrufstation**

Unter der Telefonnummer (0592) 39 05 60 erreichen Sie ganzjährig die Deutsch sprechenden Mitarbeiter der **ADAC-Notrufstation** in Assen rund um die Uhr.
Mit dem Mobiltelefon: 0031 592 39 05 60.

- **Koninklijke Nederlandsche Toeristenbond ANWB**

Wassenaarseweg 220,
2596 EC Den Haag,
Tel.: +31 70 3 14 71 47
Fax: +31 70 3 14 69 69
Telefon Wassersportabteilung: +31 70 3 14 50 20
E-Mail: info@anwb.nl
www.anwb.nl

- **Koninklijke Nederlandsche Automobiel Club (KNAC)**

Wassenaarseweg 220
2596 EC Den Haag,
Tel.: +31 70 3 83 16 12
Fax: +31 70 3 83 19 06
directie@knac.nl
www.knac.nl

- **Koninklijk Nederlands Watersport Verbond**

Runnenburg 12
NL-3980 Bunnik
Tel.:+31 30 6 56 65 50

- **Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

Groot Hertoginnelaan 18-20,
2517 EG Den Haag,
Tel.: +31 70 3 42 06 00
Fax: +31 70 3 65 19 57

- **Niederländisches Büro für Tourismus**

Postfach 27 05 80
50511 Köln,
Tel.: 0180 5 34 33 22 (0,12 Euro/Min.)
Fax: 0180 5 34 33 20
info@niederlande.de
www.niederlande.de

- **Bundesnetzagentur**

Außenstelle Hamburg
Sachsenstr. 12 und 14
20097 Hamburg
Tel.: (040) 23 65 50
Fax: (040) 23 65 51 82

14. Seekarten und nautische Literatur

Gewässerkarten und nautische Literatur sind im Fachbuchhandel erhältlich.

- **ADAC-Marinaführer Deutschland / Europa**

Der ADAC Marinaführer enthält über 1600 Marinas an Flüssen, Seen und Küsten in 20 Ländern Europas, umfangreich geprüft und bewertet. Dazu Hafenkarten, Piktogramme und ausführliche Beschreibungen sowie umfassende Infos zum Ansteuern und Anlegen. Perfekt zum Gebrauch an Bord. Erhältlich im Handel und beim ADAC – oder Online auf www.adac.de/verlag
ISBN: 978-3-89905-709-6
Preis: 24,95 Euro (D)

- **ANWB Waterkaart Nederland 2008**

ADAC-Mitglieder erhalten diese Wasserkarte an allen ANWB Geschäftsstellen zum ermäßigten Preis von 7.50 Euro statt 8.95 Euro.

- **Almanak voor Watertoerisme, Teil I + II, hrsg. vom ANWB/Den Haag**

Koninklijke Nederlandsche Toeristenbond ANWB
2596 EC Den Haag,
Wassenaarseweg 220,
Tel.: +31 70 3 14 71 47
Fax: +31 70 3 14 69 69
Telefon Wassersportabteilung: +31 70 3 14 50 20
E-Mail: info@anwb.nl

- **Das Ijsselmeer – Manfred Fenzl, Mit Noord-Holland, Randmeeren, Flevoland, Vecht, Eem**

Edition Maritim im Delius Klasing Verlag

- **Nordseeküste 1, Cuxhaven bis Den Helder, Jan Werner**

Edition Maritim im Delius Klasing Verlag

- **Holland 2 Das Ijsselmeer und die nördlichen Provinzen, Jan Werner**

Edition Maritim im Delius Klasing Verlag

- **Amtliche Sportbootkarten 2008 Ijsselmeer, Randmeere und Nordseekanal Kartenserie 1810**

Edition Maritim im Delius Klasing Verlag

- **Das Ijsselmeer Ijsselmeer, Markermeer, Randmeere - Häfen und Schleusen**

Edition Maritim im Delius Klasing Verlag

- **Friesland Routen und Reviere zwischen Ems und Ijsselmeer, Manfred Fenzl**

Edition Maritim im Delius Klasing Verlag

15. ADAC-Stützpunkte

Profitieren Sie von den Vorteilen der ADAC-Stützpunkte!

Für Skipper hat die ADAC-Sportschifffahrt ein Stützpunktnetz aufgebaut. Mit Marinas in Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Slowenien, Spanien, den Niederlanden und Deutschland wurden Kooperationsvereinbarungen getroffen. Die Stützpunkte stehen allen ADAC-Skippern mit Rat und Tat zur Verfügung. Zu den weiteren Vorteilen in den ADAC-Stützpunkten zählen: Unterschiedliche Sonderkonditionen (Rabatte) bei der Anmietung von Liegeplätzen, beim Winterlager und bei der Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen. Eine genaue Aufstellung mit den Adressen ist im Internet abzurufen unter www.adac.de/sportschifffahrt oder kann auch bei der ADAC-Sportschifffahrt angefordert werden.

Voraussetzung für diese Leistungen ist die Vorlage der gültigen ADAC-Clubkarte und der gültige Internationale Bootsschein des ADAC.

Einen ADAC-Stützpunkt in den Niederlanden erkennen Sie am Stützpunkteschild und Flagge der ADAC-Sportschifffahrt.

ADAC-Stützpunkt in den Niederlanden:

Jachthaven Hindeloopen
Oosterstrand 3
Postbus 10
NL- 8715 Enstavoren
Tel.: +31 514 52 45 54
Fax: +31 514 52 45 25
E-Mail: info@skipsmaritiem.nl
Internet: www.skipsmaritiem.nl

Diese modern eingerichtete Marina hat über 500 Liegeplätze und stellt dem Skipper alle wichtigen Versorgungsmöglichkeiten wie, Benzin, Diesel, 62 t Kran, Stromanschluss, Wasser, Boots- und Motorenservice zur Verfügung.
Sonderkonditionen: Auf Anfrage direkt bei der Marina.

Der ADAC – ein starker Club für Wassersportler

Nicht nur für Wassersportneulinge, sondern auch für gestandene Skipper ist es wichtig, sich über die aktuellen Veränderungen z. B. zu den Sportbootführerscheinen oder der Sicherheitsausrüstung zu informieren. Die ADAC-Sportschifffahrt ist ein kompetenter Ansprechpartner bei allen Fragen rund um die Wassertouristik.

■ **Internationaler Bootsschein (IBS)**
Mit dem IBS vom ADAC haben Sie eine weltweit gültige Bootsregistrierung. Beim Befahren deutscher Binnengewässern gilt er als Ausweis über ein amtlich anerkanntes Kennzeichen.

■ **Wassertouristische Länder-, Revier- und Sachinfos**
Infos für Skipper zu Sportbootführerscheinen, zum Gebrauchtbootkauf, Flaggenführung und vielem mehr. Als ADAC-Mitglied erhalten Sie diese Merkblätter gratis.

■ **ADAC-Stützpunkte für die Sportschifffahrt im In- und Ausland**
ADAC-Mitglieder, die ihr Boot beim Club registriert haben, können sich freuen: Das attraktive Stützpunktnetz umfasst mehr als 60 Standorte in acht europäischen Ländern. Je nach Marina erhalten Mitglieder dort Ermäßigung auf Liegeplätze, technische Einrichtungen oder sonstige Serviceangebote.

■ **Charterliste**
Wer ohne eigenes Boot zu neuen Ufern aufbrechen will, bekommt mit der ADAC-Charterliste wertvolle Tipps zum Boots-Charter in Europa und Übersee. Das Verzeichnis enthält Anschriften, Reviere, Bootsklassen und Preise mit Angaben zu Sonderkonditionen für ADAC-Mitglieder.

■ **Clubartikel**
Flaggen, Skipper-Caps, Clubjackenabzeichen sowie weitere sportliche Accessoires hält die Kollektion für ADAC-Skipper bereit.

■ **Wassertourismus-Guide (WTG)**
Optimale und schnelle Törnplanung unter www.adac.de/sportschifffahrt: Die Online-Plattform bietet umfangreiche Informationen, z. B. zu Marinas und Revieren, Sportbootschulen, Wassertankstellen und vielem mehr in Deutschland, Skandinavien, Niederlanden und im Mittelmeer.

■ **ADAC-Wassersportversicherung**
Mit dem IBS vom ADAC erhalten Sie beim Abschluss einer ADAC-WassersportKasko 10% Ermäßigung. ADAC-Mitglieder bekommen weitere 10% Rabatt bei Abschluss der ADAC-WassersportHaftpflicht sowie ADAC-WassersportKasko.

■ **ADAC-Marinaführer Deutschland / Europa**
Der ADAC Marinaführer enthält über 1.600 Marinas an Küsten, Flüssen und Seen in 20 Ländern Europas, umfangreich geprüft und bewertet. Dazu Hafenkarten, Piktogramme und ausführliche Beschreibungen sowie umfassende Infos zum Ansteuern und Anlegen. Erhältlich im Handel und beim ADAC - oder Online auf www.adac.de/verlag
ISBN: 978-3-89905-778-2, Preis: 24,95 Euro (D)

■ **ADAC-Newsletter für Skipper**
ADAC-Mitglieder erhalten auf Wunsch vierzehntägig Informationen und Neuigkeiten – auch aus dem Bereich Wassertourismus – mit dem kostenlosen ADAC-ReiseService-Newsletter. Anmeldung unter www.adac.de/newsletter – Schwerpunkt Reise.

■ **Mehr Informationen unter**
www.adac.de/sportschifffahrt oder sportschifffahrt@adac.de

ADAC